

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 16/12852 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/13106 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz)

A. Problem

Steuerhinterziehung kann neben fiskalischen Gründen auch aus Gründen der Steuergerechtigkeit, d. h. aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung, nicht hingenommen werden. Hierbei spielen neben Steuergestaltungen zu Lasten der öffentlichen Haushalte insbesondere Staaten und Gebiete eine wesentliche Rolle, die ausländischen Finanzbehörden nicht entsprechend den von der Organisation für Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelten Standards auf Ersuchen die für ein Besteuerungsverfahren erforderlichen Auskünfte erteilen (sog. Steueroasen). Sie erleichtern es Bürgern anderer Staaten, Steuern auf ihre Einkünfte zu hinterziehen.

B. Lösung

Mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen wird angestrebt, Maßnahmen zu ergreifen, die einerseits Staaten und Gebiete veranlassen, die Standards der OECD zu befolgen, und die andererseits den Finanzbehörden Möglichkeiten einräumen, um die Aufklärung bei Sachverhalten mit Auslandsbezug zu verbessern.

Annahme der Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, Steuermindereinnahmen, die durch die Nutzung von Gebieten entstehen, die zu einem effektivem Auskunfts-austausch für Besteuerungszwecke nicht bereit sind, zu vermeiden. Betroffen ist ein erhebliches nicht genauer quantifizierbares Steuerausfallvolumen.

2. Vollzugaufwand

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Bereits bisher ist die Zollverwaltung mit der Durchführung von Bargeldkontrollen beauftragt. Durch die Erweiterung der Befugnis, Bargeldkontrollen auch mit Blick auf das Vorliegen von Steuerhinterziehung, Steuerordnungswidrigkeiten oder Betrug zu Lasten von Sozialleistungsträgern durchzuführen, und die Weiterleitung ggf. gewonnener Erkenntnisse an die zuständigen Behörden entsteht kein zusätzlicher bzw. messbarer Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der Gesetzentwurf führt insgesamt über die gesondert angeführten Bürokratiekosten hinaus nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen, sofern den gegebenenfalls erforderlichen Mitwirkungs- und Nachweispflichten nachgekommen wird.

Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass weder in Einzelfällen noch allgemein volkswirtschaftliche Effekte ausgelöst werden, die sich in Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen können. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden ebenfalls nicht erwartet.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt:

Anzahl:	1
betroffene Unternehmen:	je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	rd. 130 000 Euro

b) Bürgerinnen und Bürger eingeführt:

Anzahl:	2
Häufigkeit/Periodizität:	1
Aufwand je Fall:	je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung)

c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl:	1
betroffene Kreise:	Landesfinanzbehörden, bei denen Steuerpflichtige die Tatbestandsmerkmale des Gesetzes erfüllen
Häufigkeit/Periodizität:	1
erwartete Mehrkosten:	rd. 17 000 Euro.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 16/12852, 16/13106 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 1. Juli 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 16/12852** in seiner 220. Sitzung am 7. Mai 2009 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Auswärtigen Ausschuss, dem Rechtsausschuss, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen. Zu dem von der Bundesregierung vorgelegten, inhaltsgleichen Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/13106** fand die Überweisung an dieselben Ausschüsse im vereinfachten Verfahren nach § 80 Absatz 4 GO in der 224. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2009 statt.

Der Finanzausschuss hat die Beratung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD in seiner 130. Sitzung am 13. Mai 2009 aufgenommen. Er hat zu dieser Vorlage am 25. Mai 2009 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. (Für Einzelheiten hierzu siehe III.) In seiner 136. Sitzung am 1. Juli 2009 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs der Koalitionsfraktionen unter Einbeziehung des gleichlautenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung fortgesetzt und seine Beratungen abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit den gleichlautenden Gesetzentwürfen wird angestrebt, die Bundesregierung zu ermächtigen, dann bestimmte steuerliche Abzugsmöglichkeiten ganz oder teilweise zu verwehren, wenn Steuerpflichtige Geschäftsbeziehungen zu Personen oder Personenvereinigungen in Staaten oder Gebieten unterhalten, die die Standards der OECD zum Auskunftsaustausch in Steuersachen nicht akzeptieren, und wenn besonderen Nachweis- und Informationspflichten gegenüber den Finanzbehörden nicht nachgekommen wird. Die Bundesregierung soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung zu erlassen, die in diesen Fällen den Betriebsausgaben- oder Quellensteuerabzug verweigert. Zudem sieht eine nach Erlass der Rechtsverordnung anwendbare Änderung der Abgabenordnung vor, dass der Steuerpflichtige Angaben an Eides statt zu versichern und der Finanzbehörde eine Ermächtigung zur Nachfrage von Konten im Ausland zu erteilen hat. Soweit es sich um Steuerpflichtige mit bedeutenden Einkünften – also mit positiven Überschusseinkünften von insgesamt über 500 000 Euro – handelt, sollen ihre Steuerunterlagen einer Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren unterliegen. Zudem sollen sie in der Betriebsprüfung mit Gewerbetreibenden gleichgestellt werden, sodass eine Prüfungsanordnung künftig keiner besonderen Begründung bedarf. Ferner soll es dem Zoll ermöglicht werden, Unterlagen, die bei Bargeldkontrollen gefunden werden und die ggf. im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung stehen, an Finanzbehörden weiterzuleiten.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 131. Sitzung am 25. Mai 2009 zu dem Gesetzentwurf der Koalitionsfrak-

tionen eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Association des Banques et Banquiers Luxembourg (ABBL), Hauptgeschäftsführer Jean-Jacques Rommes
- Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
- Commerzbank Aktiengesellschaft, Sprecher des Vorstands – Martin Blessing
- Deutsche Bank AG, Vorsitzender des Vorstands – Dr. Josef Ackermann
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Steuerberaterverband e. V.
- Herrmann, Klaus, Oberfinanzdirektion Koblenz
- Hickel, Prof. Dr. Rudolf
- Jarass, Prof. Dr. Lorenz
- OECD
- Schweizerische Bankiervereinigung
- Seer, Prof. Dr. jur. Roman
- Thielemann, Dr. Ulrich, Universität St. Gallen
- Wirtschaftskammer Österreichs
- Zentraler Kreditausschuss

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Beratung ist einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 93. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Rechtsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 148. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 16/12852 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme. Den Gesetzentwurf der Bun-

desregierung auf Drucksache 16/13106 empfiehlt der Rechtsausschuss, für erledigt zu erklären.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Gesetzentwürfe in seiner 105. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion FDP und DIE LINKE. Zustimmung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Gesetzentwürfe in seiner 99. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und beschließt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Annahme der zusammengeführten wortgleichen Gesetzentwürfe der Bundesregierung auf Drucksache 16/13106 und der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 16/12852 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Gesetzentwürfe in seiner 89. Sitzung am 1. Juli 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD sowie den Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., die Gesetzentwürfe zusammenzuführen und in unveränderter Fassung anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben besonders hervor, der vorliegende Gesetzentwurf schließe eine beachtliche Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen der Koalitionsfraktionen in der 16. Legislaturperiode ab, mit denen die Bekämpfung von Steuerhinterziehung vorangetrieben wurde. Zu nennen sei unter anderem die verfassungsrechtlich belastbare Anpassung des § 370 der Abgabenordnung, die verfassungskonforme Eindämmung des Umsatzsteuerbetrugs, die Änderung der Verjährungsfristen und die Einführung der Telefonüberwachung bei schwerer Steuerkriminalität. Darüber hinaus hätten die Koalitionsfraktionen Anfang des Jahres 2009 einen Antrag zur Bekämpfung der internationalen Steuerhinterziehung vorgelegt. Ferner sei die weitgehende Anerkennung der OECD-Standards gegen Steuerhinterziehung ein großer Erfolg dieser von den Koalitionsfraktionen getragenen Bundesregierung. Die Initiative zu dem vorliegenden Gesetzentwurf sei – etwas überraschend – zu Beginn des Jahres 2009 ergriffen worden. Der nun vorliegende Gesetzentwurf stelle einen Kompromiss der Koalitionsfraktionen dar, mit dem ein Beitrag zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung erbracht werde. Als zentrale Elemente müssten insbesondere die Einschränkung des Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzugs bei Nichterfüllung erhöhter Mitwirkungs- und Informationspflichten, die bei Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperierenden Staaten und Gebieten Anwendung finden, und die Ausweitung der bereits bestehenden Regelung der eidesstattlichen Versicherung genannt werden. Ferner werde den Finanzbehörden die Außenprüfung bei Steuerpflichtigen mit Überschussein-

künften über 500 000 Euro ohne besondere Begründung ermöglicht. Inwieweit dies wesentliche Verbesserungen im Kampf gegen Steuerhinterziehung mit sich bringen wird, müsse einer Beurteilung nach einer gewissen Erfahrungszeit überlassen bleiben. Mit diesem Gesetz würden der Bundesregierung wirksame Instrumente zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung zur Verfügung gestellt. Zentral sei die Grundüberlegung, ein Steuerbürger, der seiner Steuerpflicht nachkommt, sei von dem vorliegenden Gesetz in keiner Weise negativ betroffen. Lediglich der Steuerpflichtige, der seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, müsse mit steuerlichen Konsequenzen rechnen. Darüber hinaus werde das Entdeckungsrisiko bei Steuerhinterziehung deutlich erhöht. Dies werde eine deutliche Annäherung an das Gleichheitsgebot bei der Besteuerung und damit einen Beitrag zur Gerechtigkeit mit sich bringen. Ferner sei hervorzuheben, dass sich das Regelungswerk zum einen in die internationale Systematik von G8, G20 und OECD sowie zum anderen in die nationale Systematik von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz sowie Abgabenordnung einpasst.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte zunächst die öffentlichen Äußerungen von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück zur Frage internationaler Steuerhinterziehung. Kritische Bemerkungen über befreundete Staaten und äußerst unglückliche Vergleiche hätten erheblichen außenpolitischen Schaden verursacht. Ferner sei die Tatsache zu kritisieren, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung trotz der weitreichenden Kritik in der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung unverändert zur Annahme empfohlen werden soll. Damit würden rechtsstaatliche Maßstäbe verletzt. Man schieße über das Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehung hinaus und belaste durch die entstehende Rechtsunsicherheit und durch letztlich protektionistische Gesetzgebung internationale Geschäftsbeziehungen steuererhrlicher Unternehmen in erheblichem Ausmaß. Wichtig wäre vielmehr gewesen, freie Märkte sowie freien Warenverkehr zu stärken und sich auf den Abschluss entsprechender Abkommen zur Vermeidung doppelter Besteuerung zu konzentrieren.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstützte grundsätzlich das Ziel der Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Es sei allerdings sehr bedauerlich, dass weder die zahlreichen Anträge der Fraktion DIE LINKE. noch die zahlreichen Kritikpunkte der Sachverständigen der vom Ausschuss durchgeführten öffentlichen Anhörung aufgegriffen worden sind. An erster Stelle sei unverständlich, dass das Gesetz lediglich eine Ermächtigung für die Bundesregierung darstelle, entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen. Eine rein untergesetzliche Regelung der Maßnahmen gegen nichtkooperierende Staaten sei falsch. Die Einbeziehung des Parlaments wäre dringend geboten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte die Entwicklung im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren von dem wirkungsvollen Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zu dieser eher kraftlosen Beschlussempfehlung des Finanzausschusses. Hierfür seien diverse Veränderungen auf dem Weg zum Kabinettsbeschluss verantwortlich. Den starken Worten u.a. des Bundesfinanzministers würden nun keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen folgen. Notwendig gewesen wäre der automatische Informationsaustausch unter anderem mit Liechtenstein und der Schweiz

statt eines Auskunftersuchens in begründeten Verdachtsfällen. Der Kritik, die Verweigerung des Betriebsausgabenabzugs bei Geschäftsbeziehung mit nicht kooperativen Staaten stelle eine Überforderung von Steuerpflichtigen dar, könne hingegen nicht gefolgt werden. Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen seien auch an anderen Stellen des Steuerrechts anzutreffen. Kritisch bewertet werde jedoch die Regelung, mit der der Bundesregierung eine Verordnungsermächtigung erteilt wird, die mit Zustimmung Bundesrates Änderungen im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz sowie in der Abgabenordnung zulässt. Ferner werde die Einführung der Außenprüfung ohne besondere Begründung und die Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Bezieher von Jahreseinkommen über 500 000 Euro grundsätzlich begrüßt. Nicht verständlich sei jedoch die Notwendigkeit, dies erst über eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats in Kraft zu setzen. Außerdem wären weitergehende Schritte notwendig gewesen. Schließlich würden die Änderungen des Zollverwaltungsgesetzes begrüßt.

Die **Bundesregierung** hob hervor, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs durch den Finanzausschuss zeige, wie ausgewogen, verhältnismäßig und maßvoll der vorliegende Gesetzentwurf sei. Frankreich habe bereits angekündigt, im Herbst dieses Jahres entsprechende gesetzliche Regelungen anzustreben. Dies sei zum einen darauf zurückzuführen, dass alle Maßnahmen nur auf Staaten anwendbar sind, die nicht entsprechend Artikel 26 OECD-Musterabkommen 2005 mit Deutschland kooperieren, und zum anderen auf die Zweistufigkeit des Verfahrens mit Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung und Erlass einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates. Der Steuerpflichtige selbst habe die Möglichkeit, Maßnahmen gegen sich zu verhindern, indem er erhöhte Mitwirkungs- und Auskunftspflichten erfüllt.

Von verschiedenen Seiten wurden die Fortschritte bei den Verhandlungen von Abkommen zur Vermeidung doppelter Besteuerung, hier insb. mit der Schweiz, ausdrücklich begrüßt. Auf Nachfrage nach dem Stand der Verhandlungen mit bisher nicht kooperierenden Staaten führte die Bundesregierung aus, man führe derzeit sehr intensive Verhandlungen mit diversen Staaten. Die zu verhandelnden Sachverhalte würden einen Kulturwandel in verschiedenen Staaten darstellen und seien daher nicht immer einfach. Mitunter müssten komplexe Gegenforderungen eingehend geprüft werden. Dabei sei der vorliegende Gesetzentwurf mitunter äußerst hilfreich. Der Schweizer Bundespräsident und Bundesfinanzminister Merz und Bundesfinanzminister Peer Steinbrück hätten ein zweites Sondierungsgespräch für den 13. Juli 2009 vereinbart. Ergebnis werde eine Ministervorlage über die Aufnahme von Verhandlungen sein. Aktuelle Äußerungen von Bundespräsident Merz seien der innenpolitischen Situation in der Schweiz zuzurechnen. Öster-

reich werde sein Bankgeheimnis mit verfassungsändernder 2/3-Mehrheit anpassen, um auf dieser Basis entsprechende Abkommen abschließen zu können. Mit Liechtenstein befinde man sich nach zwei Sondierungsrunden und zwei Verhandlungsrunden in einer entscheidenden Phase, in der sich zeigen wird, ob Liechtenstein zu seinen öffentlichen Ankündigungen der verbesserten internationalen Zusammenarbeit stehen wird. Mit Luxemburg stehe man kurz vor dem Abschluss eines entsprechenden Abkommens. Mit Belgien sei ein Revisionsprotokoll zur Anpassung der Auskunftsklausel vor einigen Tagen paraphiert worden. Mit Jersey, Isle of Man und Guernsey seien die Abkommen bereits abgeschlossen. Am 3. Juli 2009 sei die Abkommensunterzeichnung mit Bermuda geplant. Darüber hinaus befinde man sich mit diversen karibischen Gebieten im Gespräch. Zur multinationalen Verhandlungssituation führte die Bundesregierung aus, im Global Forum der OECD, einem Zusammenschluss von rund 80 Staaten, würde nun, nachdem alle Staaten den OECD-Standard anerkannt haben, dessen Weiterentwicklung zur Implementierung und effektiven Anwendung diskutiert. Auch hier habe der deutsche Gesetzentwurf die Verhandlungsbereitschaft deutlich erhöht. Außerdem sei die Berlin-Konferenz mit der Unterzeichnung der Schlussfolgerungen durch alle 19 teilnehmenden Staaten einschließlich Österreich, Luxemburg und der Schweiz eingroßer Erfolg gewesen. Es sei nicht nur die Anerkennung, sondern auch die Durchsetzung des OECD-Standards einschließlich Abwehrmaßnahmen gegen weitere Verzögerungen vereinbart worden.

Zur Frage der verfassungsrechtlich verankerten Unverletzlichkeit der Wohnung vor allem von nicht gewerblich oder freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen betonten die Koalitionsfraktionen, das Bundesjustizministerium habe erklärt, aus der Neufassung von § 193 AO ergäben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Zwar werde künftig der Personenkreis, bei dem eine Außenprüfung stattfinden kann, erweitert. Dies bedeute aber nicht, dass in Ermangelung von Geschäfts- und Betriebsräumen ohne weiteres Prüfungen in den Wohnräumen der Steuerpflichtigen erfolgen können. Das Betreten von Wohnraum sei – nach wie vor – grundsätzlich nur mit dem Willen des Steuerpflichtigen oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig (§ 99 Absatz 1 AO). Ebenso dürften Wohnräume nicht betreten werden, um nach unbekanntem Gegenständen (Bilder an den Wänden) zu forschen (§ 99 Absatz 2 AO). Etwas anderes ergäbe sich weder aus § 193 AO (neu), noch aus der Gesetzesbegründung hierzu. Im Ergebnis müssten Außenprüfungen daher entweder im Büro des Steuerberaters, sofern der Steuerpflichtige einen Steuerberater beauftragt hat, oder an Amtsstelle erfolgen. Die Koalitionsfraktionen begrüßten diese rechtspolitische Klarstellung der Haltung des Bundesfinanzministeriums zur Unverletzlichkeit der Wohnung.

Berlin, den 1. Juli 2009

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

